

JOERNS GmbH Thielestraße 8 D-34454 Bad Arolsen

An den Präsidenten und den
Hauptgeschäftsführer der

IHK Kassel-Marburg
Kurfürstenstraße 9
34117 Kassel

Per Einschreiben/Rückantwort

D-34454 Bad Arolsen

Thielestraße 8

Telefon: +49 (0)5691 6287-0

Fax: +49 (0)5691 6287-29

Internet:

www.joerns-gmbh.com

e-mail:

info@joerns-gmbh.com

VAT-No.

DE – 811501743

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Bearbeiter	Bad Arolsen
your reference	your message	our reference	operator	08.12.2014
			PJ	

Betr: Letzte Vollversammlung am 03.12.2014

Sehr geehrter Herr Viessmann,
soweit ich mich erinnere, waren Sie am 03.12. 2014 verantwortlicher Versammlungsleiter der
Vollversammlung der IHK Kassel-Marburg.

Unter dem Tagesordnungspunkt:

"5. Begleitung der Stimmführer der IHK Kassel-Marburg zu Vollversammlungssitzungen des DIHK
(Antrag von MdV Kai Boeddinghaus)",

wurde ein Antrag eines Vollversammlungsmitgliedes gestellt, der die Vollversammlung bat, über eine
Aufforderung an die Stimmberechtigten der IHK-Kassel-Marburg bei der DIHK abzustimmen, von
deren Recht Gebrauch zu machen, wie in der Satzung der DIHK vorgesehen, interessierte
Begleitpersonen zu den Vollversammlungen der DIHK mitzunehmen.

Wohlgermerkt, in diesem Antrag wurde nicht das Recht der Stimmberechtigten in Frage gestellt, sondern
lediglich gebeten, von diesem Recht Gebrauch zu machen, eine Transparenz zwischen DIHK und
Mitgliedern der Vollversammlung und damit den durch die Vollversammlung vertretenen Firmen zu
ermöglichen.

Dies insbesondere unter dem Hintergrund, dass Mitglieder der Vollversammlung bisher weder über die
Tagesordnungspunkte der DIHK, noch über die Abstimmungsergebnisse dortiger Beschlüsse von den
Stimmberechtigten regelmäßig und umfassend informiert wurden.

Die Rechtfertigungsrede des Geschäftsführers zur ablehnenden Einstellung der Stimmberechtigten, die
sich auf das Recht der Stimmberechtigten bezog, alleine über die Mitnahme von Interessierten zu
bestimmen, war relativ am Thema vorbei orientiert, da durch den Antrag das Recht überhaupt nicht
angerührt oder bezweifelt oder in Frage gestellt wurde.

Offensichtlich galten das ganze Verhalten, die Begründungen und Widerstände, der Vollversammlung
zu ermöglichen, durch diesen Antrag darüber abzustimmen, ob interessierte Mitglieder durch die
Stimmberechtigten die Chance erhalten sollen, an Versammlungen der DIHK teilzunehmen lediglich
dem Ziel, keine Transparenz zwischen der DIHK, der IHK und den durch sie vertretenen Firmen über
die Meinungsbildung der Basis gegenüber zu ermöglichen, da wie vorher angesprochen, diese freiwillig

durch die Stimmberechtigten nicht grundsätzlich bisher praktiziert wurde. Lediglich in Ausnahmefällen wurde durch die Stimmberechtigten nach deren Ermessen die Vollversammlung informiert.

Nun komme ich zu meiner eigentlichen Kritik:

Aus der meiner Meinung nach willfährigen Mehrheit der Vollversammlung kam von einem angeblichen Juristen ((("ohne Absprache mit dem Geschäftsführer" (Zitat!)) ein Antrag zur Geschäftsordnung der damit vorrangig eine Abstimmung verhindern sollte, über den Antrag des Herrn Boeddinghausen abstimmen zu lassen.

Als Begründung wurde auf eine Aufgabenteilung der Satzung der IHK Kassel-Marburg verwiesen, dass es angeblich nicht Aufgabe der Vollversammlung sei, über Anträge abzustimmen, die eine Bitte der Vollversammlungsmitglieder an deren Präsidenten und den Hauptgeschäftsführer über deren Gebrauch ihrer satzungsgemäßen Rechte zum Inhalt haben.

Es ist mir schlicht nicht erkenntlich, wie und wo diese Begründung für einen solchen Geschäftsordnungsantrag gesetzlich, satzungsmäßig noch anderweitig legitimiert sein könnte.

Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, dass die Tagesordnung für diese Sitzung inkl. Antrag unter Punkt 5 durch die Vollversammlung zu Beginn der Sitzung genehmigt worden war. Ein Änderungsantrag hätte spätestens bei dieser Abstimmung gestellt werden müssen. Auch ein Jurist kann nicht später diese Tagesordnung durch einen entsprechenden Antrag zur Geschäftsordnung vom Tisch wischen. (Wo hat der überhaupt Jura studiert?)

Sie hätten deshalb diesen Geschäftsordnungsantrag als Versammlungsleiter nicht zulassen dürfen.

Auch Sie, Herr Viessmann, hätten als Nichtjurist erkennen müssen, dass durch diesen Geschäftsordnungsantrag die freie Meinungsbildung und das Recht der Vollversammlungsmitglieder selber über Wünsche einzelner Mitglieder bezüglich der Ausübung der Rechte der Stimmberechtigten abzustimmen, verhindert werden sollte.

Wenn Sie der Überzeugung gewesen wären, dass über den Antrag von Herrn Boeddinghaus nicht durch die Vollversammlung abgestimmt werden dürfte, weil er nicht dem Aufgabenkatalog der Vollversammlung entsprechen würde (lt. Satzung!), hätten Sie diesen Antrag also sicher erst gar nicht zugelassen und der Vollversammlung zur Abstimmung vorgelegt.

Ich habe Frau Beyer gebeten, mir die Satzungen und Geschäftsordnungen der Vereine DIHK und IHK-Kassel-Marburg sowie die Anschriften der Firmen zukommen zu lassen, die ich als Mitglied der Vollversammlung zu vertreten habe. Ich habe vor, diese Firmen über den Verlauf der von Ihnen geleiteten Vollversammlung und der daraus resultierenden Verhinderung einer möglichen Transparenz über die Willensbildung innerhalb der IHK und DIHK gegenüber den zwangsweise zugeteilten Firmen zu erlangen.

Abschließend frage ich mich als Vollversammlungsmitglied, welche Möglichkeiten ich überhaupt habe, die Interessen der Firmen, deren gewählter Vertreter ich sein sollte, gegenüber dem Präsidium darzustellen.

Auch wenn ich keine Umfrage bei diesen Firmen gestartet habe, bin ich sicher, dass Transparenz zu den Werten zählt, deren Beschneidung sie nicht akzeptieren werden.

Gerne erwarte ich ihre Stellungnahme und Ihre Erklärung, wie Sie es rechtfertigen, diesen undemokratischen und meiner Meinung nach unzulässigen Geschäftsordnungsantrag weiterhin Geltung verschaffen wollen.

Mit freundlichen Grüßen

Paul Jörns